

**Verordnung  
über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei  
(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

---

**Verordnung  
über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei  
(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung  
über den Hochwasserschutz  
und die Wasserbaupolizei (HWSchV)**

*Ersatz von Bezeichnungen*

In den §§ 8 und 15 Abs. 3 wird die Bezeichnung «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch die Bezeichnung «AWEL» ersetzt.

Wasserbau-  
polizeiliche  
Bewilligung

§ 5. <sup>1</sup> Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von

- a. wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV),
- b. Ausnahmbewilligungen nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 2 GSchV für Bauten und Anlagen, die nicht standortgebunden sind oder nicht im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>2</sup> Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 schliesst die wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder die Ausnahmbewilligung ein.

<sup>3</sup> Keine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmbewilligung benötigen

- a. ordentliche Unterhaltmassnahmen, wie Durchforsten des Ufergehölzes, Mähen von Böschungen, Entkrautungen, Erneuerung von Ufer- und Sohlensicherungen, Entnahme von Ablagerungen,
- b. kleine und unbedeutende bauliche Sanierungen des Gewässers,
- c. Erstellung und Änderung von Leitungen mit einem Durchmesser bis 200 mm zur Einleitung von Meteorwasser,

- d. Erstellung und Änderung von Leitungen mit einem Durchmesser bis 200 mm, die das Gewässer auf einer Länge von weniger als 10 m unterirdisch kreuzen,
- e. Befestigung von Leitungen an Brücken, sofern dadurch das Durchflussprofil nicht verkleinert wird,
- f. Bau von Freileitungen, die in einer Höhe von mindestens 5 m über das Gewässer führen.

<sup>4</sup> Bauliche Massnahmen im Gewässer, die keine Bewilligung benötigen, sind dem AWEL vor Baubeginn anzuzeigen.

Titel nach § 14 d:

### **E. Gewässerraum**

§ 15. <sup>1</sup> Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b GSchV festzulegen.

Festlegung  
im nutzungs-  
planerischen  
Verfahren  
a. Antrag

<sup>2</sup> Er reicht dazu folgende Unterlagen zur Vorprüfung ein:

- a. dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt,
- b. dem Amt für Raumentwicklung den Nutzungsplan.

§ 15 a. <sup>1</sup> Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen.

b. Vorprüfung  
und öffentliche  
Auflage

<sup>2</sup> Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL und legt ihn zusammen mit dem Nutzungsplan im Verfahren gemäss §§ 7 Abs. 2 und 88 PBG öffentlich auf.

<sup>3</sup> Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

§ 15 b. <sup>1</sup> Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Sie behandelt darin die gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Gemeinde dazu.

c. Festlegung  
und Rechts-  
schutz

<sup>2</sup> Die Gemeinde macht die Festlegung zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem entsprechenden Planungsverfahren.

§ 15 c. Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan dar.

d. Planliche  
Darstellung

- Bemessung § 15 d. <sup>1</sup> Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.
- <sup>2</sup> Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern gemäss Art. 41 a GSchV bestimmt sich wie folgt:
- bei natürlicher Breitenvariabilität: Breite der bestehenden Gerinnesohle,
  - bei eingeschränkter Breitenvariabilität: anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle,
  - bei fehlender Breitenvariabilität: zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle.
- <sup>3</sup> Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.
- Fliessgewässer an Planungsgebietsgrenzen § 15 e. Grenz ein Planungsgebiet an ein Fliessgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt nur dann festgelegt, wenn dies auch auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt.
- Ausnützung § 15 f. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41 c GSchV nicht geändert.
- Besitzstands-garantie § 15 g. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden.
- Festlegung im Projektfestsetzungsverfahren § 15 h. <sup>1</sup> Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 wird auch der Gewässerraum festgelegt.
- <sup>2</sup> §§ 15 c–15 d und 15 f–15 g sind anwendbar.

Titel vor § 16:

## **F. Schlussbestimmung**

## **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Dezember 2011**

<sup>1</sup> Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach den bundesrechtlichen Vorgaben gelten die Vorschriften für Anlagen gemäss Art. 41 c Abs. 1 und 2 GSchV bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche bis zu 0,5 ha entlang des Gewässers auf einem Streifen mit einer Breite von 8 m.

Ergänzende Festlegung des Uferstreifens und Bewilligungspflicht

<sup>2</sup> Für bauliche Veränderungen im Uferstreifen gemäss Abs. 1 oder gemäss den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der GSchV ist eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmebewilligung gemäss § 5 erforderlich.

---

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

1. Als indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)» haben die Eidgenössischen Räte im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) beschlossen. Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesänderung am 11. Dezember 2009 gutgeheissen (AS 2010, 4285). Die Änderung umfasst hauptsächlich folgende Gegenstände:

- gesetzliche Verankerung der Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a),
- Auftrag an die Kantone, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen und diesbezüglich eine Planung durchzuführen (Art. 38a),
- Verpflichtung der Inhaber von Wasserkraftwerken, kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk) zu verhindern oder zu beseitigen (Art. 39a und 83a),
- Verpflichtung der Inhaber von Anlagen, die den natürlichen Geschiebehaushalt in einem Gewässer nachteilig verändern, zur Sanierung (Art. 43a und 83a),
- Finanzierung der Massnahmen (Art. 62b und 62c).

2. Zur Konkretisierung der neuen Gesetzesbestimmungen musste das Verordnungsrecht des Bundes angepasst werden. Vom 18. Mai bis 15. Oktober 2010 wurde eine Anhörung zu einer Vorlage betreffend die Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1), der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) und der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) durchgeführt. Der Regierungsrat hat sich zu dieser Vorlage mit Beschluss Nr. 1343/2010 teils zustimmend, teils kritisch geäussert.

Am 4. Mai 2011 hat der Bundesrat die Verordnungsänderungen beschlossen (AS 2011, 1955). Im Wesentlichen wurden in der Gewässerschutzverordnung folgende Festlegungen getroffen:

- numerische Anforderungen an die Festlegung des Gewässer- raums für Fliessgewässer und stehende Gewässer durch die Kan- tone (Art. 41a und 41b),

- Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung des Gewässerraums bis spätestens 31. Dezember 2018 (Übergangsbestimmungen),
- Definition der zulässigen Nutzungen im Gewässerraum (Art. 41c),
- Festlegung eines von Bauten und Anlagen frei zu haltenden Uferstreifens, so lange der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden worden ist (Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1),
- Anforderungen an die kantonalen Planungen über die Revitalisierung der Gewässer (Art. 41d),
- Verpflichtung der Kantone, gestützt auf eine Planung Massnahmen zur Sanierung von wesentlichen Beeinträchtigungen von Gewässern durch Schwall und Sunk anzuordnen (Art. 41e–41g),
- Verpflichtung der Kantone, gestützt auf eine Planung Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts von diesbezüglich wesentlich beeinträchtigten Gewässern anzuordnen (Art. 42a–42c),
- Detailfestlegungen über die Abgeltungen an die Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 54a–54b, 58).

Für den Kanton Zürich sind die Bundesvorschriften über den Raumbedarf der Gewässer und über die Revitalisierung der Gewässer von besonderer Bedeutung.

Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers ist der für die verschiedenen Funktionen der Gewässer erforderliche Raum zu sichern. Die Kantone haben wie erwähnt an den Gewässern den Gewässerraum auszuscheiden (Art. 36a GSchG, Art. 41a, 41b sowie Übergangsbestimmungen GSchV). Diese Ausscheidung muss in einem förmlichen kantonalen Verwaltungsverfahren erfolgen; gegen Verfügungen über die Festlegungen ist in jedem Einzelfall Rechtsschutz zu gewähren. Es liegt auf der Hand, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im gesamten Kantonsgebiet einen beachtlichen Verwaltungsaufwand hervorrufen und mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen wird. Daher hat der Bundesrat eine Übergangsregelung erlassen. Seit dem 1. Juni 2011 ist die bauliche Nutzung in einem – im Vergleich zur bisherigen kantonalen Regelung gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) – meist erheblich breiteren Uferstreifen entlang der Gewässer stark eingeschränkt (Übergangsbestimmungen sowie Art. 41c Abs. 1 GSchV). Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erlaubt. Als Beispiele nennt Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken. Die Behörden können zwar für zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen – insbesondere solche des

Hochwasserschutzes – entgegenstehen. Die starre Bundesregelung führt jedoch oftmals zu erheblichen Nutzungskonflikten.

Neu verlangt das Bundesrecht auch, dass die Kantone für die Revitalisierung der Gewässer «sorgen». Damit einher geht eine Pflicht zur Planung der vorgesehenen kantonalen Massnahmen. Bis 2014 (Fliessgewässer) bzw. 2018 (stehende Gewässer) haben die Kantone eine Planung für die Revitalisierung der Gewässer zu erstellen. Jeweils bereits ein Jahr vorher haben sie die Planung dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Revitalisierung soll langfristig erfolgen, d. h. über einen Zeitraum von etwa drei Generationen. Die Kantone sollen bei der Auswahl der Gewässerabschnitte eine Priorisierung vornehmen (vgl. RRB Nr. 1343/2010, S. 3). Der Bund richtet den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen Abgeltungen aus als globale Beiträge an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

## **B. Umsetzungsbedarf im Kanton Zürich**

Seit dem 1. Januar 2011 stellen die neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes geltendes Recht dar. Die teilrevidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes, welche die wesentlichen Vorschriften für die Konkretisierung der gesetzlichen Ordnung umfasst, ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Die Bundesvorschriften sind auf alle hängigen Bewilligungs- und Planungsverfahren unmittelbar und sofort anwendbar. Sie ändern die vorbestehende kantonale Regelung ab und führen dazu, dass das kantonale Wasserbaurecht angepasst werden muss. Abgesehen von dringlichen sofortigen Anpassungen der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112; siehe nachfolgend lit. C.), müssen die Auswirkungen auf das kantonale Recht und die Vollzugsaufgaben im Bereich des Wasserbaus eingehender untersucht werden, und die für die Umsetzung der Bundesvorgaben nötigen finanziellen Mittel müssen ausgewiesen werden. In einem weiteren Schritt müssen die erforderlichen Festlegungen vorerst auf Verordnungsebene und schliesslich auch auf Gesetzesebene (im Rahmen der eingeleiteten Revision des kantonalen Wasserrechts; vgl. RRB Nrn. 344/2010 und 651/2011) getroffen werden.

Die Baudirektion beabsichtigt, bis Ende März 2012 den Antrag für eine Ausgabenbewilligung vorzulegen, welche die Finanzierung der Umsetzungsmassnahmen gemäss der revidierten Gewässerschutzverordnung des Bundes sichert. Bis Ende 2012 soll zudem ein allgemeines Verfahren entwickelt werden, mit dem die Ausscheidung des Gewäs-



serraums gemäss Art. 41a und 41b GSchV sachgerecht durchgeführt werden kann.

### **C. Dringliche Änderungen des kantonalen Verordnungsrechts**

1. Keinen Aufschub verträgt indes die Festlegung von Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutz bei der Umsetzung der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung im Bereich Raumbedarf der Gewässer. Unverzüglich eingeführt werden muss deshalb eine Regelung über die Bewilligungen für bauliche Veränderungen im Uferstreifen nach den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung, eine vorläufige Regelung (Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsschutz) der endgültigen Überführung in den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV bei Nutzungsplanverfahren und Festsetzungen von Wasserbauprojekten sowie eine vorläufige Regelung derjenigen Fälle, für die der Bund keine Übergangsbestimmungen erlassen hat (kleine stehende Gewässer von bis zu 0,5 ha Fläche). Hierzu ist eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei erforderlich.

Mit dieser Änderung des Verordnungsrechts wird es den Gemeinden ermöglicht, die in der baurechtlichen Praxis seit dem 1. Juni 2011 (Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung) bestehenden ernsthaften Schwierigkeiten zu meistern. Als Folge der Bundesregelung über die frei zu haltenden Uferstreifen hat sich nämlich mehrfach gezeigt, dass hängigen Gesuchen für Bauten, die den Uferstreifen in Anspruch nehmen, auf einen Schlag nicht mehr entsprochen werden könnte. Mit der endgültigen Ausscheidung des Gewässerraums im Zusammenhang mit einer Rahmen- oder Sondernutzungsplanung können angepasste Lösungen herbeigeführt werden, die sowohl den öffentlichen Interessen (Gewässerschutz, Hochwasserschutz) als auch den berechtigten Interessen der Bauherrschaften und der Gemeinden Rechnung tragen. Die Verordnungsänderung ist sehr dringlich und muss daher so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden.

2. Im Wesentlichen umfassen diese Änderungen folgende Gegenstände:

Im Titel der Verordnung wird eine Abkürzung (HWSchV) eingeführt.

In § 5 erfolgt eine Anpassung des kantonalen wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens für bauliche Veränderungen von und an Oberflächengewässern an die neue Bundesregelung. Die materielle Zulässigkeit baulicher Veränderungen richtet sich dabei im Wesentli-

chen nach der Gewässerschutzverordnung. Gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV).

§ 5 Abs. 1 lit. a stellt klar, dass für bauliche Veränderungen in Oberflächengewässern und im Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b GSchV eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erforderlich ist. Unter die Bewilligungspflicht fallen etwa bauliche Massnahmen für den Gewässerunterhalt, Gewässerausbauten und Wiederbelebungsmaßnahmen, Ein- und Ausdolungen von Gewässern, Meteorwasser-Einleitungen, Gewässerverlegungen, Geländeänderungen sowie allgemein Bauten und Anlagen. § 5 Abs. 1 lit. b legt fest, dass für Bauten und Anlagen, die nicht standortgebunden sind oder nicht im öffentlichen Interesse liegen, beim AWEL eine Ausnahmbewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV einzuholen ist. In § 5 Abs. 2 wird das Verhältnis zwischen wasserrechtlicher Konzession (§§ 36 ff. WWG) einerseits und der wasserbaupolizeilichen Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung andererseits geklärt. Da das Konzessionsverfahren eine umfassende Prüfung aller tatsächlich und rechtlich massgebenden Verhältnisse gewährleistet, werden mit der Konzessionserteilung auch die wasserbaupolizeilichen Gesichtspunkte berücksichtigt. Die wasserrechtliche Konzession umfasst daher auch die wasserbaupolizeiliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung. § 5 Abs. 3 nennt Tatbestände, die Bagatellen darstellen. Für sie ist weder eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung noch eine Konzession erforderlich. Die Befreiung von der Bewilligungs- oder Konzessionspflicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die materiellrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Gemäss § 5 Abs. 4 sind bauliche Massnahmen im Gewässer, die nicht bewilligungspflichtig sind, dem AWEL vor Baubeginn zu melden.

Nach § 14d wird ein neuer Gliederungstitel «E. Gewässerraum» eingeführt.

Es erweist sich als sinnvoll, die Gewässerräume im Rahmen von Nutzungsplanverfahren auszuscheiden, soweit ein Interesse daran besteht. Eine Ausnahme bildet das Quartierplanverfahren, weil es sich von den anderen Sondernutzungsplanverfahren sehr stark unterscheidet.

det und über die reine Planung hinausgeht. §§ 15–15c stellen ein Verfahren zur Verfügung, mit dem die Baudirektion auf Antrag eines Planungsträgers im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV festlegt. Dabei werden die Verfahren der Nutzungsplanung und der Gewässerraumfestlegung aufeinander abgestimmt: Parallel zur Erarbeitung des Nutzungsplanes werden auch die für die Gewässerraumfestlegung erforderlichen Unterlagen durch den Planungsträger erarbeitet. Der Antrag auf Festlegung des Gewässerraums (§ 15 Abs. 1) und die Unterlagen werden dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht (§ 15 Abs. 2 lit. a). Ferner wird dem Amt für Raumentwicklung der Nutzungsplan zur Vorprüfung eingereicht (§ 15 Abs. 2 lit. b). Um die Koordination mit dem Nutzungsplanverfahren zu gewährleisten, erfolgen die Vorprüfungen dieser beiden planlichen Festlegungen gleichzeitig. Das AWEL nimmt zur Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen zuhanden der Gemeinde Stellung (§ 15a Abs. 1). Die Behandlungsfrist soll gewährleisten, dass das Planungsverfahren nicht durch die Gewässerraumausscheidung unnötig verzögert wird. Aufgrund der Stellungnahme des AWEL passt die Gemeinde den Entwurf an und legt ihn zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich auf (§ 15a Abs. 2). Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben (§ 15a Abs. 3). Zu den Einwendungen nimmt auch die Gemeinde Stellung. Die Einwendungen werden in der Verfügung der Baudirektion über die Festlegung des Gewässerraums behandelt (§ 15b Abs. 1). Die kantonale Verfügung wird zusammen mit dem Nutzungsplan durch die Gemeinde gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG öffentlich bekannt gemacht (§ 15b Abs. 2). Werden sowohl gegen die Festlegung als auch gegen den Nutzungsplan Rechtsmittel ergriffen, werden diese mit Blick auf das Koordinationsgebot im gleichen Rechtsmittelverfahren überprüft (§ 15b Abs. 3).

Sobald die Verfügung der Baudirektion in Rechtskraft erwächst, stellt das AWEL den Gewässerraum in einem Plan dar (§ 15c). Dieser ist öffentlich einsehbar.

§ 15d enthält die erforderlichen kantonalen Festlegungen für die Bemessung der Gewässerräume. Dabei wird an die vom Bund vorgeschlagene Definition der natürlichen Gerinnesohlebreite angeknüpft (Abs. 2). Bei eingedolten Gewässern wird ein Gewässerraum von mindestens 11 m festgelegt (Abs. 3 Satz 1). Dies entspricht materiell in etwa der bisherigen kantonalen Abstandsregelung nach § 21 WWG. Es wird indes festgehalten, dass in begründeten Fällen, beispielsweise wenn das Gewässer auch langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand revitalisiert werden kann, Abweichungen zulässig sind (Abs. 3 Satz 2).

Besondere Schwierigkeiten schaffen Fließgewässer, die ein Planungsgebiet begrenzen. Bei der endgültigen Festlegung muss der Gewässerraum zwingend beidseits des Gewässers ausgedehnt werden. In diesen Fällen werden auch Grundstücke in die Gewässerraumfestlegung einbezogen, die nicht im Perimeter des Nutzungsplanes liegen (§ 15e). Die Rechte der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden gewahrt durch die öffentliche Auflage der geplanten Festlegung (Einwendungsverfahren). Zudem steht den Betroffenen die Möglichkeit zu, Rechtsmittel gegen die Festlegung zu ergreifen (§ 15b Abs. 3).

Geregelt werden muss auch die Frage, ob durch die mit Art. 41c GSchV verbundenen Nutzungseinschränkungen die bauliche Ausnutzung der betroffenen Grundstücke verändert wird. Es ist klar zu stellen, dass die an die bauliche Ausnutzung der Grundstücke anrechenbare Fläche keine Änderung erfährt (§ 15f). Möglich ist aber, dass die tatsächlich erzielbare Ausnutzung auf dem Grundstück aufgrund der anderen Rahmenbedingungen wie Gebäudeabstände oder -höhe sinkt. Gegebenenfalls können solche Nachteile durch eine Ausnutzungsübertragung auf benachbarte Grundstücke abgedeckt werden.

Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand «grundsätzlich geschützt». Die Kantone haben mit Bezug auf den Bestandesschutz in den Bauzonen Spielraum, gegenüber der Bundesregelung eine angepasstere Lösung ins kantonale Recht aufzunehmen. Im Sinne einer Angleichung der Vorschriften über den Bestandesschutz an das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich erweist es sich als sachgerecht, die Anforderungen gemäss § 357 PBG auch für den Bestandesschutz im Gewässerraum vorzusehen. Nach dieser kantonalen Vorschrift dürfen bestehende Bauten und Anlagen, die Bauvorschriften widersprechen, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. In § 15g ist auf § 357 PBG zu verweisen.

In § 15h ist die Möglichkeit zu schaffen, die Gewässerraumauscheidung auch in Zusammenhang mit der Festsetzung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG vorzunehmen.

Schliesslich ist eine ergänzende Festlegung des Uferstreifens vorzunehmen. Die vom Bund erlassenen Übergangsbestimmungen be-

treffend die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen im Gewässerraum umfassen Fließgewässer und stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha. Von den Übergangsbestimmungen der GSchV nicht erfasst sind hingegen stehende Gewässer mit einer Wasserfläche bis zu 0,5 ha. Bis der Kanton hierzu den Gewässerraum abschliessend ausgeschieden hat, ist für diese Fälle eine kantonale Regelung zu treffen. In den Übergangsbestimmungen wird eine ergänzende Festlegung eingeführt (Abs. 1). Sie entspricht den bisherigen kantonalen Anforderungen. Zudem wird klargestellt, dass die Bewilligungspflichten gemäss § 5 auch für Vorhaben im Uferstreifen gelten (Abs. 2). Von einem solchen spricht man, solange noch keine endgültige Gewässerraumausscheidung vorgenommen worden ist.

#### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Prüfung der Verwaltungsänderung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) ergibt, dass durch die geänderten Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen Unternehmen nicht direkt betroffen sind. Im Einzelnen ist festzuhalten, dass die inhaltlichen Einschränkungen für Gemeinden, Private und Unternehmen durch das Bundesrecht vorgegeben sind. Die vorgesehene kantonale Regelung beschlägt im Wesentlichen lediglich die Zuständigkeiten und das Verfahren. Wo materielle kantonale Vorgaben gemacht werden (bei untergeordneten Gewässern), wird an das bisherige kantonale Recht angeknüpft. Die Verwaltungsänderungen führen zu Erleichterungen für Private und Unternehmen, da ein Verfahren zur endgültigen Ausscheidung der Gewässerräume in raumplanerischen Nutzungsplanverfahren vorgesehen wird. Dies vergrössert den Spielraum für bedürfnisgerechte Lösungen.

#### **E. Inkraftsetzung**

Angesichts der hohen Dringlichkeit (Erwägung C.1) ist die Frist zur Beschwerdeerhebung auf zehn Tage zu verkürzen. Zudem ist dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.